

RS OGH 2025/9/29 6Ob734/82; 1Ob40/86; 8Ob582/87; 1Ob508/90; 8Ob543/91; 6Ob578/92; 7Ob616/93; 4Ob592/

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1982

Norm

NWG §1

Rechtssatz

Der Zweck des Notwegegesetzes umfaßt nicht bloß die Beförderung oder Erleichterung einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung sondern jede ordentliche Bewirtschaftung, insbesondere, soweit dies nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig erscheint, also auch die Verwendung als Baugrund; über diesen Gesetzeszweck wird nicht dadurch hinausgegangen, daß das anders nicht zu befriedigende Wegebedürfnis auf einer Intensivierung der Grundstücksnutzung durch den Eigentümer des notleidenden Grundstückes beruht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 734/82
Entscheidungstext OGH 13.10.1982 6 Ob 734/82
- RS0079860">1 Ob 40/86
Entscheidungstext OGH 16.12.1986 1 Ob 40/86
nur: Der Zweck des Notwegegesetzes umfaßt nicht bloß die Beförderung oder Erleichterung einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung sondern jede ordentliche Bewirtschaftung. (T1)
- RS0079860">8 Ob 582/87
Entscheidungstext OGH 04.06.1987 8 Ob 582/87
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: ordentliche Benützung ist auch die Benützung des auf der als Bauland gewidmten Grundparzelle errichteten Gebäudes als Wohnung. (T2)
- 1 Ob 508/90
Entscheidungstext OGH 06.03.1990 1 Ob 508/90
nur: Der Zweck des Notwegegesetzes umfaßt nicht bloß die Beförderung oder Erleichterung einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung sondern jede ordentliche Bewirtschaftung, insbesondere, soweit dies nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig erscheint, also auch die Verwendung als Baugrund. (T3)
- RS0079860">8 Ob 543/91

Entscheidungstext OGH 23.05.1991 8 Ob 543/91

nur T3; Beisatz: Hier: Gewerbebetrieb. (T4) Veröff: WoBl 1992,163

- RS0079860">6 Ob 578/92

Entscheidungstext OGH 27.08.1992 6 Ob 578/92

Auch; Beisatz: Es kommt auf die objektive Bewirtschaftungsmöglichkeit und Benützungsmöglichkeit des notleidenden Grundstückes an. (T5)

- RS0079860">7 Ob 616/93

Entscheidungstext OGH 02.02.1994 7 Ob 616/93

Auch; nur T3; Beis wie T5

- RS0079860">4 Ob 592/95

Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 592/95

Auch; nur T1; Beisatz: Zur ordentlichen Bewirtschaftung und Benützung einer Liegenschaft gehört auch die Erhaltung und die allfällige Errichtung von Gebäuden. (T6)

- RS0079860">4 Ob 207/24f

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 29.09.2025 4 Ob 207/24f

vgl; Beisatz wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0079860

Im RIS seit

13.10.1982

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at